

**Jost Gudelius**

Jachenau, 12. April 2013

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl vom 18.05.2012  
betreffend „Bann- und Wuhrhölzer – Rechte der Kommunen“  
mit Antwort StMELF und Stellungnahme Jost Gudelius

**Bayerischer Staatsminister für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

An die  
Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht  
PI/G-4253-4/1167 E, 21.05.2012

Unser Zeichen  
F4-7723-1/9

München  
12.07.2012

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom  
18.05.2012 betreffend „Bann- und Wuhrhölzer – Rechte der Kommunen“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl beantworte  
ich wie folgt:

**Frage 1.a) Wo befanden sich in Bayern überall Bann- und Wuhrhölzer  
und welche Gemeinden waren davon betroffen?**

Der Begriff Bann- und Wuhrhölzer, wie er in der Anfrage verwendet wird,  
ist in dieser Wortwahl nicht ganz korrekt. In der Literatur zu finden ist der  
Begriff „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“. Im Weiteren wird bei der Beantwortung  
daher der Begriff „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“ verwendet.

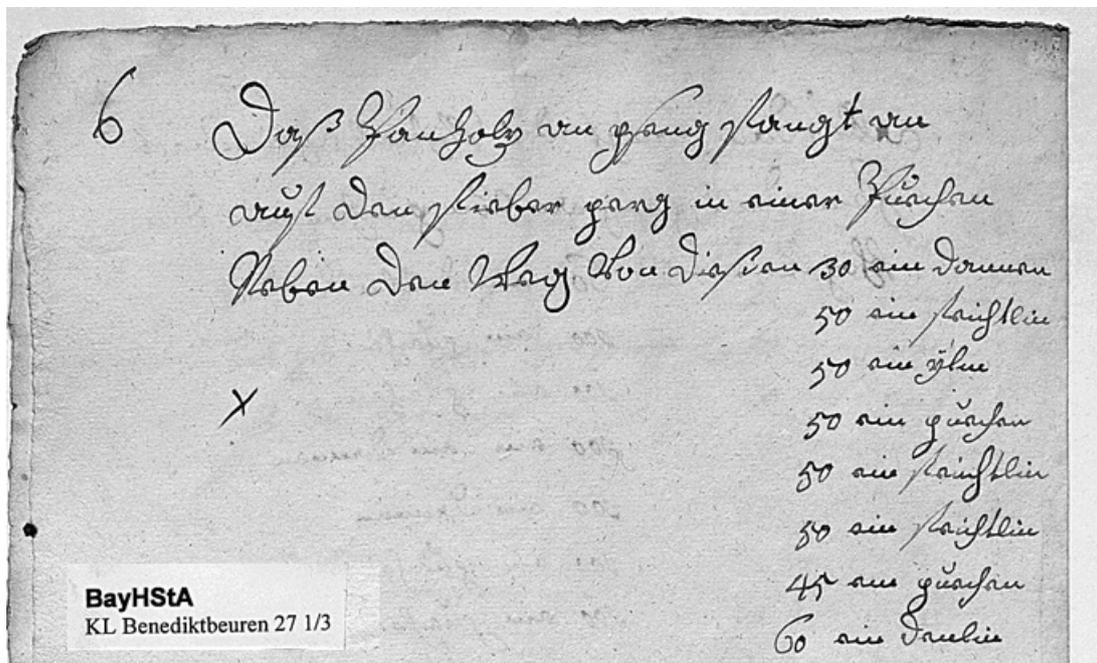
Dieser Begriff stammt aus einer „Beschreibung aller zum Kloster Benediktbeuern gehörigen Berge und Holzgründe“, die in „Kurze Ortsgeschichte der Jachenau“ von Simon Lindermayer im Jahr 1869 abgedruckt ist (vgl. Antwort zu Frage 2.b)). Die Wälder des Klosters gehörten zu den ehemaligen Forstamtsbezirken Benediktbeuern, Fall, Jachenau und Walchensee und befinden sich in den heutigen politischen Gemeinden Krün, Wallgau, Kochel, Benediktbeuern, Bichl, Bad Heilbrunn und Jachenau.

Weitere mit exakt dem Begriff „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“ bezeichnete Wälder sind hier nicht bekannt (zum historischen Kontext s. u. bei Frage 1.c).

### **Stellungnahme Gudelius zu 1.a.)**

Die Betonung des Begriffes „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“ ist bezogen auf die Holzordnungen von 1700 und 1733 sachlich nicht falsch, jedoch im Gesamtzusammenhang völlig irrelevant. Hätte sich die bayerische Forstadministration der vergangenen 200 Jahre ähnlich peinlich genau an die schriftlichen Vorgaben, die mündlichen Versprechen und an eine korrekte Amtsführung gehalten, wäre beiden Seiten unendlicher Ärger erspart geblieben.

Es gibt für die fraglichen Wälder unterschiedliche Bezeichnungen, aber es ist immer zu erkennen, um was es sich handelt. Z. B. in BHStA, Klosterliteratur Benediktbeuern Nr. 27, S. 30: „Das Bannholz an der rothen Wand“, „Das Pannholz am Brunnenberg“ und „Das Bannholz am Pseng“.



„Das Panholz am Pseng“ mit seinen Grenzen

In den Definitiv-Beschlüssen vom 24. Juli 1835 ist von „Wuhrwaldungen“ die Rede, im Gutachten des Referenten von Koch vom 10. August 1849 von „Wuhrhölzern“. In diversen Karten des Forstamtes Jachenau, u.a. von 1935 und 1958, ist unter den Betriebsverbänden der „Wuhrwald“ gelistet. Also trifft die heutige Formulierung „Kommunale Bann- und Wuhrhölzer“ durchaus den Sachverhalt der Zeit vor der Säkularisation und auch danach.



Forstkarte von 1935

Jost Gudelius, Raut 30 1/2, 83676 Jachenau, Germany

Tel.: 00498043-333; Fax: 00498043-919982, email: [jost@gudelius.de](mailto:jost@gudelius.de); url: [www.gudelius.de](http://www.gudelius.de)

**Frage 1.b) Welche Fläche nahmen die Bann- und Wuhrhölzer jeweils ein?**

Eine Flächenangabe ist nicht möglich, da die genaue Lage und Abgrenzungen heute überwiegend nicht mehr nachvollziehbar sind. Die Königlich Bayerische Forstverwaltung hat die Waldeinteilung seinerzeit nach der Säkularisierung grundlegend geändert und an ihre Erfordernisse bzw. an die damalige Forstorganisation angepasst. Einige dieser Waldbereiche befinden sich zudem nicht mehr in Staatsforstbesitz. In der bereits erwähnten „Beschreibung aller zum Kloster Benediktbeuern gehörigen Berge und Holzgründe“ werden 9 Waldbereiche genannt:

- „1. Das Bannholz auf der rothen Wand.
- 2. Das Bannholz am Brunnenberg.
- 3. Das Bannholz am Pseng.
- 4. Das Hirschhörl.
- 5. Das Eckle.
- 6. Der Mühlberg und das innere Alple.
- 7. Das Bannholz am Stain.
- 8. Pessenbacher-Wehrholz.
- 9. Sankt Anastasia-Hölzl.“

**Stellungnahme Gudelius zu 1.b.)**

Die Aussage des Ministers zur Unmöglichkeit einer Flächenangabe und zur nicht nachvollziehbaren genauen Lage und Abgrenzung der Bann- und Wuhrhölzer ist – zurückhaltend ausgedrückt - eine glatte Unwahrheit.

Die Flächen der drei Bannhölzer der Jachenau sind in den Besitzfassungen von 1808 und im Häuser- und Rustikalkataster von 1810 (StA München Kataster 21305) mit insgesamt 240 Tagwerk eingetragen und wurden auch entsprechend besteuert. Dort taucht auch erstmals statt dem Bannholz am Pseng bzw. Fieberberg das „Bannholz am Brandwöhr“ auf, das wohl wegen günstigerer Nähe zur Jachen und deren Verbauung in der Folgezeit den Bannhölzern zugeordnet wurde. Der genaue Zeitpunkt dieses Wechsels konnte bisher nicht ermittelt werden.

II. WUHRWALD					
I.	BRANDWÖHR	4,4	18,0	10,8	33,2
VI.	ROTWAND	26,7	· ·	0,8	27,5
XV.	FISCHLAIN	11,7	· ·	0,1	11,8
Sa.		42,8	18,0	11,7	72,5

Jost Gudelius, Raut 30 1/2, 83676 Jachenau, Germany

Tel.:00498043-333; Fax: 00498043-919982, email: [jost@gudelius.de](mailto:jost@gudelius.de); url: [www.gudelius.de](http://www.gudelius.de)

Auf den Karten des Forstamtes Jachenau von 1935 ist bei den „Betriebsverbänden“ unter II. der „Wuhrwald“ gelistet mit den Waldteilen Brandwöhr (33,2 ha), Rotwand (27,5) und Fischlain (11,8 ha). Die drei Jachenauer Hölzer sind in mir zugänglichen Karten von 1958 und 1994 noch als eigenständige und isolierte Waldteile begrifflich und flächenmäßig eindeutig gekennzeichnet. Und 1958 ist z. B. auf einer Karte des Forstamtes Benediktbeuern das „Bannholz“ bei Pessenbach (Pessenbacher Wehrholz) eingezeichnet. Weitere Beispiele würden bei einem Blick in den umfangreichen Kartenbestand des Forstes sicherlich offenkundig.

Aus diesen Übersichten von 1935 wird eine weitere Merkwürdigkeit deutlich. Das Kloster hatte anfangs des 18. Jahrhunderts die Wälder nach bestimmtem Zweck und festen Nutzern eingeteilt. Z. B. „die zu den Gütern gelegten Hölzer“, die „Kirchenhölzer“ und die „Gemain-Bannhölzer“. Daraus entwickelte sich der Begriff der „Teilwaldungen“, da es sich um „abgetheilte“ Wälder handelte. Zu einem nicht erkennbaren Zeitpunkt ordnete die Forstadministration die beiden Kirchenhölzer dem Betriebsverband „Teilwaldungen“ zu. Für die Bann- und Wuhrhölzer wurde der Betriebsverband „Wuhrwald“ geschaffen, obwohl auch diese für den bestimmten Zweck des Wasserbaus der Gemeinde abgeteilt waren und somit zu den Teilwaldungen hätten gehören müssen. Liegt in dieser vom Forst künstlich geschaffenen Sonderstellung etwa ein Grund für die spätere Nichtberücksichtigung im TZiWG?

### **Frage 1.c) Wie bewertet die Staatsregierung die historische und rechtliche Situation dieser Bann- und Wuhrhölzer?**

Das Vorhalten von bestimmten Waldflächen für einen besonderen Zweck in den Forst- und Holzordnungen oder in den Waldbeschreibungen der jeweiligen kirchlichen oder weltlichen Grundherrschaften Bayerns vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert ist nicht ungewöhnlich.

Insbesondere im Gebirgsbereich, wo durch Schneeschmelze und Starkregen die Ufer der Bäche angegriffen wurden und dadurch Felder, Wiesen, Wege oder Häuser und Ortschaften gefährdet waren, bestand die Notwendigkeit des Baus und der Unterhaltung von entsprechenden Schutzeinrichtungen wie z. B. Uferverbauungen, Wehre, Klausen (damals wichtige Einrichtungen für den Holztransport) und Brücken, die bis weit ins 19. Jahrhundert hinein einen erheblichen Holzbedarf hatten.

Bei den damals stark eingeschränkten und teuren Transportmöglichkeiten war es sinnvoll, Holz unmittelbar vor Ort zu gewinnen und hierfür Flächen zu reservieren, in denen andere Nutzungen nur zugelassen wurden, wenn sie den Hauptnutzungszweck nicht beeinträchtigten.

Abhängig von der jeweiligen, regional sehr unterschiedlichen Eigentumsgeschichte

befinden sich diese Wälder heute im Eigentum der Rechtsnachfolger der früheren Grundherrschaften.

Im Bereich der Bayerischen Staatsforsten, vor allem in Forstbetrieben mit Gebirgswald, bestehen noch zahlreiche Rechte, die als „Wuhrholzrechte“ oder „Archenrechte“ („die Arch“ = Befestigung des Ufers gegen das Reißen eines Stroms, nach JOHANN ANDREAS SCHMELLER „Bayerisches Wörterbuch“, Sonderausgabe 1996) bezeichnet werden. Sie sind in den Forstrechtskatastern und teilweise auch in den Grundbüchern eingetragen. Ihre Abgewährung oder Ablösung unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Forstrechte (FoRG). Da heute die Wildbachverbauung weitestgehend Staatsaufgabe ist und auch für viele Zwecke kein Holz mehr eingesetzt wird, ist die praktische Bedeutung dieser Rechte mittlerweile gering.

### **Stellungnahme Gudelius zu 1.c.)**

*Wie von der Staatsregierung oben richtig beschrieben, hatten vielerorts die früheren Grundherren schon vor 1803 Regelungen getroffen, die dem Schutz vor Hochwasser dienten und den Ausbau der Gewässer für den Holztransport sowie den Brücken- und Stegebau ermöglichten. Aus gutem Grund hatte das Kloster Benediktbeuern für diese Zwecke nicht gemessene und damit beschränkte Forstrechte gewährt, sondern den Gemeinden Flächen reserviert, in unserem Fall bestimmte „Bannhölzer“ zugesprochen, die der besonderen Aufsichtspflicht der Führer der Gemeinden (§ 13 der Holzordnung) unterlagen und „im Falle der Not“, d. h. bei Bedarf, zur Entnahme des erforderlichen Holzes zur Verfügung standen. Das waren in der Jachenau die schon oben genannten drei örtlich und flächenmäßig klar umrissenen Bannhölzer. Sie waren Teilwaldungen der Gemeinden für den Wasserbau. Von dem schriftlich formulierten Vorbehalt des Klosters, selber „jedesmal nach Belieben darin zu schlagen“, wurde wie auch in allen anderen Teilwaldungen niemals Gebrauch gemacht. Über diesen Zweck des Wasserbaus hinaus wurde „zuweilen aus solchen Hölzern den armen Unterthanen eine Unterstützung geleistet und statt eines Almosens auf Bitten darauf zugelassen, ...“. Neben den infrastrukturellen Pflichten der Gemeinden wurden mit den Bannhölzern also auch deren soziale Pflichten materiell abgedeckt.*

*An diesen kommunalen Aufgaben der Gemeinde hat sich bis heute nicht viel geändert. Nach dem Bayerischen Wassergesetz werden die Gewässer 1. und 2. Ordnung sowie die der 2. Ordnung zugeordneten Wildbäche durch die Wasserwirtschaftsämter bewirtschaftet, allerdings immer mit nicht unerheblichen kommunalen Beteiligungsleistungen. Zudem hat die flächenmäßig riesige Gemeinde Jachenau (129 km<sup>2</sup>) mit einem weitverzweigten Wegenetz erheblichen Bedarf an Brücken- und Stegbau-material. Der Hinweis des Forstes auf heutzutage andere Baumaterialien ist richtig;*

Jost Gudelius, Raut 30 1/2, 83676 Jachenau, Germany

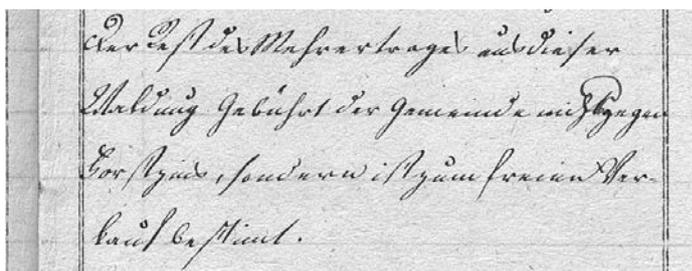
Tel.:00498043-333; Fax: 00498043-919982, email: [jost@gudelius.de](mailto:jost@gudelius.de); url: [www.gudelius.de](http://www.gudelius.de)

die ließen sich aber durch die Gemeinde leichter finanzieren, wenn sie auf einen Holzverkauf aus den Kommunalen Bann- und Wuhrhölzern zurückgreifen könnte. Dieser dritte Zweck, den Mehrertrag der Bann- und Wuhrhölzer für die Gemeindekasse zu verwenden, wurde in den oben erwähnten Besitzfessionen von 1808 und im Häuser- und Rustikalkataster von 1810 (StA München Kataster 21305) ausdrücklich genannt.

Gleiches hatte Oberförster Wepfer vom Forstamt Mittenwald bereits in seinem Gutachten vom 30. Mai 1806 artikuliert: „Gemein-, Bann- und Wuhrhölzer, der Gemeinde überlassen zum unentgeltlichen Bezug von Holz für Brücken, Stege, Uferbauten und Straßen. Überschuss dieser Waldungen zur Bestreitung von gemeindlichen Aufgaben, besonders auch für arme Gemeindemitglieder. 1816 formuliert er: „Wenn diese Waldungen mehr ertragen, als der Wasserbau erfordert, kann die Herrschaft den Überfluß rechtens selbst nützen, oder dessen Benützung der Gemeinde zur Bestreitung einiger Gemeindkosten, oder auch einiger einzelnen Gemeinde-Gliedern nach Gutbefinden Hausnothdurften überlassen.“<sup>1</sup>

Zwei Jahre später heißt es in einem Schreiben des Forstamtes Mittenwald an die Königliche Militärverwaltung Benediktbeuern vom 1. März 1818.<sup>2</sup>: Der Wald „Sonnleiten“, ...; ist eine solche Gemeinde Waldung. Das Holz in dieser Waldung ist vorzüglich zu Gemeinde Wasser- und anderen Bauten bestimmt, und nur wenn über diesen Bedarf der Nachhalt der Waldung noch etwas abwirft, darf die Gemeinde das übrige Holz zum eigen Beste verkaufen.“

Am 10. August 1849 formulierte Ministerialreferent von Koch in seinem Gutachten für die Kammer der Abgeordneten zum Thema: „Das Kloster gab ihnen Distrikte, groß genug, um hieraus das Holzbedürfnis zu decken, der Überschuß des nicht verwendbaren Holzes gehörte dem Kloster, welches mitunter precorio modo gestattete, daß die Gemeinde diesen Überschuß versilberte und in die Gemeindekasse fließen ließ.“<sup>3</sup>



„Der Rest des Mehrertrages aus dieser

<sup>1</sup> „Die Kloster Benediktbeurischen Bann- und Wuhrhölzer“ nach Oberförster Wepfer, Forstamt Mittenwald, verfasst 1806, veröffentlicht in Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen in Bayern, 4. Jahrgang, III. Quartalsheft, München 1816, S. 82.

<sup>2</sup> BHStA NL Kiene Nr. 29

<sup>3</sup> Lindermayr, Simon, Kurze Ortsgeschichte von Jachenau, München 1869, S. 123.

*Waldung gebührt der Gemeinde nicht gegen Forstzins, sondern ist zum freien Verkauf bestimmt.“*

*Ausschnitt aus StAM 21305*

*Die Antwort der Staatsregierung berücksichtigt hinsichtlich der „Wuhrholzrechte“ nicht die historisch vorgegebene klare Zuweisung von bestimmten Flächen als Teilwaldungen, sondern zielt vorsätzlich in Richtung „eingetragener Forstrechte“ ohne örtliche Anbindung. Das ist historischer Betrug. Damit will man von vorn herein eine Übereignung der ehemaligen Bann- und Wuhrhölzer ausschließen. Das Hinzielen auf „Forstrechte“ hat zum Ziel, die „historischen Forstrechte“ wegen Nichtnutzung in den vergangenen Jahrzehnten zu verwerfen und die mit der Petition angestrebte Ergänzung des TZiWG zu verhindern.*

*Die Forstadministration des 19. Jahrhunderts hat es offensichtlich ganz bewusst unterlassen, die Jachenauer Bann- und Wuhrhölzer in den nach 1852 entstehenden Forstrechtskataster einzutragen.*

*Es kann doch nicht sein, dass solch eklatantes Unrecht – nach Überwindung der damaligen „Herrschaftsobrigkeit“<sup>4</sup> – heute nicht mehr korrigiert werden kann, wie es der Vorsitzende des Landwirtschaftsausschusses MdL Albert Füracker am 20. Juni 2012 im Hinblick auf die Forderung der Gemeinde Jachenau behauptete.*

*Wie die „Heilighölzer“ waren die Bann- und Wuhrhölzer ein Bestandteil der für bestimmte Nutzung und Nutzer eingeteilten Teilwaldungen, nämlich die „Teilwaldungen der Gemeinde“, die man im TZiWG in gleicher Weise wie die Wälder der Bauern und der Kirche hätte berücksichtigen müssen.*

**Frage 2.a) Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, weshalb die speziellen Forstrechte im ehemaligen Kloster Benediktbeuern nicht im allgemeinen Forstrechtgesetz (FoRG) geregelt wurden, sondern hierfür ein eigenes TZiWG geschaffen wurde?**

Hierzu geben die „Einführenden Bemerkungen“ zum Gesetz über die Teil- und Zinswaldungen in den Forstamtsbezirken Benediktbeuern, Fall, Jachenau und Walchensee (TZiWG) Auskunft (NEIDLINGER, 1967, „Handbuch des Forstrechts in Bayern“, Seite 438 ff.). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf diese Quelle.

---

<sup>4</sup> BHStA NL Keine Nr. 29

Mit dem TZiWG wurde ein Spezialfall im Bereich der Forstrechte geregelt, der so außergewöhnlich war, dass man ihn im FoRG nicht berücksichtigen konnte. Die Belastungsverhältnisse stellten sich so dar, dass in den sogenannten Teil- und Zinswäldern Grundeigentum (beim Freistaat Bayern) und Nutzung (durch die Berechtigten) vollständig auseinander fielen: In den „Teilwäldern“ waren die belasteten Wälder in Parzellen aufgeteilt, auf denen jeweils nur ein bestimmter Berechtigter Holz nutzen durfte, in den „Zinswäldern“ mussten die Berechtigten in unterschiedlicher Höhe für bestimmte widerrufliche Holznutzungen Zins als Gegenleistung bezahlen.

Die Bereinigung dieser Rechtsverhältnisse war zunächst dem FoRG zugedacht. Bei der Gesetzesberatung wurde jedoch bald klar, dass die Lösung der Teil- und Zinswaldfrage eine so umfangreiche Aufgabe darstellte, dass sie einem Spezialgesetz vorbehalten wurde.

Anders, als das FoRG, das die Pflichtablösung in Art. 19 Abs. 1 auf wenige Fälle beschränkt (wirtschaftlich ganz oder weitgehend überholte Rechte und Rechte, die der Berechtigte aus besonderen Gründen nicht ausüben kann, vgl. a. NEIDLINGER, 1967, „Handbuch des Forstrechts in Bayern“, Seite 181), sehen die Leitgedanken des TZiWG die Ablösung der Teil- und Zinswaldgenüsse von Amts wegen vor. Die Auswirkung des TZiWG war damit eine Enteignung in zweifacher Hinsicht: der Berechtigte verlor seine Teil- und Zinswaldgenüsse, der Verpflichtete das Eigentum an der Gesamtheit oder einem Teil der Teil- und Zinswaldgrundstücke.

### ***Stellungnahme Gudelius zu 2.a.)***

*Die Erkenntnis des Landtags im Jahr 1956, über das damals entstehende Forstrechtesgesetz (FoRG) hinaus für die ganz besonderen Forstrechtsverhältnisse des ehemaligen Kloster Benediktbeuern ein spezielles Teil- und Zinswaldgesetz (TZiWG) zu schaffen, war durchaus der richtige Ansatz.*

*In der sich daraus ergebenden freiwilligen Wertauseinandersetzung beider Seiten erhielten die Bauern und Söldner wesentliche Teile der von Ihnen genutzten Wälder von Amts wegen zurück. Die Kirche bekam auf Antrag ihre Heilighölzer in ähnlicher Vergleichsverhandlung. Lediglich die Kommunalen Bann- und Wuhrhölzer der Jachenau, feste Bestandteile der alten Einteilung der Wälder in bestimmte Flächen für bestimmte Nutzer, wurden im Gesetzgebungsverfahren aus undurchschaubaren Gründen nicht berücksichtigt.*

### **Frage 2.b) Weshalb wurden mit dem TZiWG die Forstordnung von 1733 und damit die Wälder und Forstrechte der Bauern und der Kirchen**

## **anerkannt, während die Rechte der Kommunen in den Bann- und Wuhrhölzern unberücksichtigt blieben?**

Wie aus den Ausführungen zu Frage 2.a) hervorgeht, regelt das TZiWG – anders, als in der Frage unterstellt – nicht die Anerkennung der Holznutzungsrechte und -vergünstigungen, sondern die Ablösung der Rechte, die auf den Teil- und Zinswaldgrundstücken lagen. Die außergewöhnlichen Belastungsverhältnisse (vollständiges Auseinanderfallen von Grundeigentum und Nutzung) waren ausschlaggebend dafür, ein eigenes Gesetz zur Ablösung dieser Rechte zu erlassen. Wie in der Antwort zu Frage 1.a) bereits erwähnt, stammt der Begriff „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“ aus einer „Beschreibung aller zum Kloster Benediktbeuern gehörigen Berge und Holzgründe“, die in „Kurze Ortsgeschichte der Jachenau“ von Simon Lindermayer im Jahr 1869 abgedruckt ist. Die „Beschreibung aller zum Kloster Benediktbeuern gehörenden Berge und Holzgründe“ ist dort im Anschluss an die ebenfalls an dieser Stelle abgedruckte Abschrift der „Holzordnung des Klosters Benediktbeuern vom Jahre 1700“ (nicht 1733) wiedergegeben. Sie muss daher nicht zwingend Bestandteil der Holzordnung aus dem Jahr 1700 sein. Simon Lindermayer selbst schreibt, dass die Beschreibung zur Erläuterung dient („... *und so Manches in dieser Holzordnung näher aufklären. ...*“). Eine im Staatsarchiv München lagernde Handschrift (Bestand FA, Fasz. 618/59, ohne Angabe der Jahreszahl) mit der Überschrift „*Absonderliche Holzordnung od Gesazpuncten Welche ein gesambte Gmain oder Hauptmanschafft Jachenau aller orthen in ihren Holzschlag bey straff observieren mueß.*“ enthält eine solche Aufzählung und Beschreibung der Waldorte jedenfalls nicht. Lindermayers Quelle für die „Holzordnung des Klosters Benediktbeuern vom Jahre 1700“ wie auch für die „Beschreibung aller zum Kloster Benediktbeuern gehörigen Berge und Holzgründe“ ist nicht bekannt, insoweit bleibt auch die Frage der Datierung auf 1700 oder 1733 offen. Die „Beschreibung aller zum Kloster Benediktbeuern gehörigen Berge und Holzgründe“ enthält für die „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“ folgende Erläuterung:

*„Verzeichnis aller Wehr- (Wuhr-) und Gemeinde-Bannhölzer, welche von der Herrschaft besonders reservirt, vorbehalten und darin verordnet sind, auf daß die Gemeinde, welche an allen Orten sowohl für sich, als für das Kloster Benediktbeuern die Wege, Stege, Brücken und Wehren jährlich zu machen schuldig ist, im Falle der Noth, da sie etwa vom Hochgebirg nichts vorhanden hat, in solchen Hölzern mit Vorwissen und Verwilligung der Herrschaft das nothwendige Brücken- und Wehrholz nehmen könne. Auch wird zuweilen aus solchen Hölzern (wofern sie so groß sind und es ertragen) den armen Unterthanen eine Unterstützung geleistet und statt eines Almosens auf Bitten darauf zugelassen, oder auch den Bauern an ihrer Hausnothdurft etwas weniges (wenn sie es anderswoher hart bekommen) verwilligt. – Das Kloster kann jedes Mal nach Belieben darin schlagen, doch mit Bescheidenheit, da-*

*mit etwa im Fall der Noth und großer Wassergefahr das höchst nothwendige Wehrholz, oder sonst mit der Zeit das Brückenholz nicht mangle.“*

Wesentlich an dieser Beschreibung ist, dass die Entnahme von Holz für Wege, Stege und Brücken aus diesen Wäldern nur im Falle der Not erfolgen sollte und auch nur unter der Voraussetzung, dass man dieses Holz nicht von anderen Orten beziehen konnte. Außerdem musste die Gemeinde (der in der vermutlich aus dem 18. Jahrhundert oder frühen 19. Jahrhundert stammenden Beschreibung verwendete Begriff Gemeinde ist nicht gleichzusetzen mit dem heute gebräuchlichen Begriff der „politischen Gemeinde“) nicht nur die eigenen Wege, Stege und Brücken, sondern auch die des Klosters unterhalten. Und drittens behielt sich das Kloster vor, in diesen Wäldern auch nach Belieben selbst Holz zu schlagen.

### **Stellungnahme Gudelius zu 2.b.)**

*Das TZiWG regelt nach Aussage des StMELF „die Ablösung der Rechte, die auf den Teil- und Zinswäldungen lagen.“ Die Bann- und Wuhrhölzer und die Kirchenhölzer waren wie die Teil- und Zinswälder der Jachenauer Bauern und Söldner eigenständige Bestandteile dieses vom Kloster entwickelten Systems der Zuweisung von Flächen für bestimmte Zwecke und Nutzer.*

*In seiner Antwort geht das StMELF auf die entscheidende Frage des Abgeordneten Streibl nach der unterschiedlichen Behandlung der Bann- und Wuhrhölzer und der Kirchenhölzer im TZiWG mit keinem Wort ein. Vielmehr konstruiert das Ministerium diffuse „Holznutzungsrechte“, die vermeintlich leichter im Sumpf forstlicher Anordnungen „begraben“ werden können.*

*Die Aussage, dass Simon Lindermayrs Quelle für seine Darstellung in der „Kurzen Ortsgeschichte von Jachenau“ nicht bekannt sei, ist deutlicher Ausdruck einer oberflächlichen Recherche durch das Ministerium. Lindermayrs Quelle war das schon oben erwähnte Kompendium verschiedener Holzvorschriften des Klosters in „BHStA Klosterliteralien Benediktbeuern Nr. 27“, das die Anweisungen für die Holzhaye von 1700 ebenso enthält wie die „Absonderliche Holzordnung ... für die Jachenau“, die aber auch von 1733 in BHStA KL Benediktbeuern Nr. 102 ½ vorliegt. Alle diese Klosterliteralien beschreiben eindeutig die flächenmäßige Zuordnung der Bann- und Wuhrhölzer einschließlich ihrer Lage und Abgrenzung zu den benachbarten Waldteilen. Nebenbei: im Original heißt es nicht „Verzeichnis aller Wehr- (Wuhr-) und Gemeinde-Bannhölzer“, sondern „Verzaichnis aller Wür und Gmain Pannhölzer“.*

*Das StMELF stellt dar, dass die Entnahme von Holz aus den Bannhölzern nur im Falle der „Noth“ möglich sei. Hier ist aber „Noth“ wie „Bedarf, Notwendigkeit“<sup>5</sup> zu wer-*

---

<sup>5</sup> Riepl Reinhard, Wörterbuch zur Familien- und Heimatforschung in Bayern und Österreich, Waldkraiburg 2003, S. 264.

ten, wie auch die "Hausnotdurft" den Bedarf an Bau- und Brennholz umfasst. Die Gemeinde deckte also ihren Bedarf für infrastrukturelle Maßnahmen aus den dafür vorgesehenen Bann- und Wuhrhölzern.

Der vorsichtig formulierte Zweifel, ob die Gemeinde Jachenau nach der Säkularisation Rechtsnachfolger der Obmannschaft Jachenau gewesen ist, kann nur als allgemeine Verunsicherung mit üblen Absichten gewertet werden. Warum sollen die 60 Anwesen der Jachenau mit ihren Bewohnern nach 1803 nicht Rechtsnachfolger der 60 Anwesen mit ihren Bewohnern vor der Säkularisation gewesen sein?

Letztlich weist das MELF daraufhin, dass das Kloster sich vorbehielt, "in diesen Wäldern auch nach Belieben Holz zu schlagen." Diesen Vorbehalt finden wir in gleicher Weise in allen anderen Beschreibungen der "zu den Gütern gelegten Wälder, der Gemein-, Frei- und Zinsberge und der Heilighölzer". Dieser Vorbehalt ist also nicht eine besondere Einschränkung der Bann- und Wuhrhölzer, sondern nur Ausdruck der absolutistischen Rechtsauffassung der Zeit um 1700.

### **Frage 2.c)**

**Hätten aus Sicht der Staatsregierung die Bann- und Wuhrhölzer nicht folgerichtig als „Teilwaldungen der Gemeinde“ oder in gleicher Weise wie die Kirchenhölzer behandelt werden müssen?**

Unter Berücksichtigung der in 2.b) ausgeführten Unterschiede bei den Nutzungsverhältnissen in der historischen Beschreibung dieser Wälder und der Tatsache, dass zum Zeitpunkt des Beschlusses des Teil- und Zinswaldgesetzes (TZiWG) im Jahr 1964 die Nutzungen der Gemeinden in diesen Wäldern nicht so waren, dass ein vollständiges Auseinanderfallen von Grundeigentum und Nutzung gegeben war, ist diese Frage mit „Nein“ zu beantworten.

### **Stellungnahme Gudelius zu 2.c.)**

Auch hier weicht das StMELF – wie schon in 2.b.) - einer Beantwortung der Frage nach einer Gleichbehandlung der Bann- und Wuhrhölzer und der Kirchenhölzer in der bekannten forstamtlichen Verschleierungstaktik aus.

Fakt ist, dass 1835 in den Definitiv-Beschlüssen „der unentgeltliche Bezug von Uferbauholz ... aus den Wuhrwaldungen“ noch behandelt wurde, die Bann- und Wuhrhölzer aber zwei Jahre später „inkammeriert“ wurden. In den folgenden Jahrzehnten war die Entnahme von Bauholz aus den Wuhrwaldungen immer abhängig vom meist gestörten Verhältnis der Gemeindeglieder zur Forstverwaltung. Von zehn Forstmeistern wurden in 100 Jahren vier Forstmeister strafversetzt. 1865 klagte die Gemeinde wegen Herausgabe der Gemeindegewaldungen. Der Prozess wurde eingestellt, weil 1870

*Rechtsanwalt Hartter verstarb und die Gemeinde kurzfristig keinen geeigneten Rechtsanwalt für die Fortsetzung dieser speziellen Rechtsklage fand.*

*Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die Nutzung der Bann- und Wuhrhölzer nur sporadisch erfolgte. Für 1962 ist in den Gemeindeakten eine Holzzuweisung für die Gemeinde belegt. Zu diesem Zeitpunkt ist aus den Protokollen des Unterausschusses für Forstrechtsfragen im Archiv des Landtags zu erkennen, dass die Einbringung der Bann- und Wuhrhölzer dort keine Beachtung fand. Gründe dafür konnten bisher nicht ermittelt werden. Auch die Recherche der persönlichen Aufzeichnungen der beiden Berichtersteller Kiene aus Rosenheim und Neuner aus Mittenwald brachte zu dieser Frage kein Ergebnis.*

*Eine vage, aber nicht belegte Vermutung geht dahin, dass man in der Ausschusssitzung vom Oktober 1956 bei Vorbereitung des Forstrechtesgesetzes (FoRG) und der Entschlussfassung für ein gesondertes TZiWG den Vertretern der Bauern ein nicht aktenkundiges Versprechen gab, „deren Ansprüche schnellst möglich gesetzlich zu regeln, wenn auf die Bann- und Wuhrhölzer verzichtet würde.“*

#### **Frage 2.d)**

**Wie beurteilt die Staatsregierung die Aussage, der Landtag habe mit dem TZiWG das Gebot der Gleichbehandlung verletzt, indem in Bezug auf die Heimhölzer und die Gemein- und Zinswälder die Bauern und Söldner Eigentümer der Wälder wurden, ebenso wie die Kirche Eigentümerin der Heilighölzer wurde, andererseits aber die Bann- und Wuhrhölzer der Gemeinde nicht berücksichtigt wurden?**

Da es sich weder um gleiche Nutzungsverhältnisse (s. a. Antwort zu Frage 2.b) noch um gleiche Berechtigungssverhältnisse (s. a. Antwort zu Frage 2.c) handelt, ist diese Aussage nicht nachvollziehbar.

#### **Stellungnahme Gudelius zu 2.d.)**

*Das StMELF bleibt sich zumindest treu in seinen Antworten. Auch hier wird wieder der Kern der Frage nach einer Gleichbehandlung der Wälder der Kirche und der Kommune, beide Körperschaften öffentlichen Rechts, nicht beantwortet. Man verweist auf unterschiedliche Nutzungs- und Berechtigungssverhältnisse, die aber nach Aufbereitung der Fakten – beginnend um 1700 bis in die Zeit nach den Definitiv-Beschlüssen weder erkennbar noch begründbar sind.*

*Die Berechtigungssverhältnisse haben sich vielmehr durch einseitige Maßnahmen des Staates wie „Inkammerierung“ und bewusstes Unterlassen eines Eintrags im Forstrechtskataster zu Ungunsten der Gemeinde Jachenau entwickelt. Das war und ist das Unrecht, das endlich bereinigt werden sollte. Der Landtag hatte mit allen Partei-*

*en in den 1950/1960-er Jahren beschlossen, politisch ein Zeichen zu setzen und mit dem TZiWG das alte Unrecht wieder gut zu machen. Das ist für die Bauern und die Kirche nach Überwindung erheblicher Schwierigkeiten (Staat klagt gegen den Staat) dann schließlich gut gelungen. Doch warum wurden die Bann- und Wuhrhölzer nicht berücksichtigt?*

*Zurzeit bemüht sich der Forst, mit dem Gutachten der Waldmann-Kommission von 1834 die Gemeinde von der Unrechtmäßigkeit ihrer Forderung zu überzeugen. Wenn dieses Gutachten und die daraus abgeleiteten Definitiv-Beschlüsse von 1835 nach dem Zweiten Weltkrieg vom Bayerischen Landtag so bewertet worden wären, wie es der Forst jetzt gegenüber der Gemeinde versucht, wäre es nie zu einem TZiWG gekommen. Der Forst sollte einer Ergänzung des TZiWG durch den Landtag zustimmen, ja dies sogar forcieren, um endlich diesen über 200 Jahre währenden Streit positiv abzuschließen. Dazu müsste der Forst auf 1,6% des Staatswaldes in der Jachenau verzichten. Es würde keine Privatperson davon profitieren, sondern der Wald würde aus der öffentlichen Hand des Staates in die öffentliche Hand der kleinsten Gemeinde Bayerns übergehen. Ruhe im Wald und Zufriedenheit mit der Politik scheinen der Staatsregierung kein erstrebenswertes Ziel zu sein.*

### **Frage 3.a)**

**Wie bewertet die Staatsregierung die Bedeutung der Bann- und Wuhrhölzer für die Gemeinde Jachenau vor dem Hintergrund, dass für den touristischen Brücken-, Stege- und Wegebau erheblicher Bedarf an Holz besteht und die Gemeinde Ausgleichsflächen benötigt?**

Für die Gemeinde Jachenau sind weder im Grundbuch noch im Forstrechtskataster derartige Holznutzungsrechte eingetragen, auch nicht für die bei Frage 1.b) genannten Waldbereiche. Insoweit stellt sich die Frage nicht.

### **Stellungnahme Gudelius zu 3.a.)**

*Die Tatsache, dass für die Gemeinden nördlich der Benediktenwand Forstrechte im Forstrechtskataster eingetragen waren, für die Jachenau aber nicht, zeigt Willkür und Ungleichbehandlung durch die unteren Forstbehörden. Wie schon oben erwähnt wurden im Zeitraum 1852 bis 1865 die Rechte aus den Bann- und Wuhrhölzern der Jachenau im Forstrechtskataster wohl vorsätzlich nicht eingetragen.*

*Auf die Frage, inwieweit der Forstrechtskataster überhaupt als rechtskräftige Quelle Geltung haben kann, antwortete Dr. Egon Gudermann, emeritierter Professor für Forstgeschichte aus München im August 2012 spontan: „Der Forstrechtskataster ist*

*höchst tendenziös. Das Forstärar hat sich häufig über die Rechtler hinweggesetzt, sie geknebelt und den Kataster zu Gunsten des Staates verfasst!“*

*Der Forstrechtskataster – eine „einseitige Aufschreibung“<sup>6</sup> der Staatsregierung ohne Kontrolle der Judikative – erscheint als Beweismittel für Forstrechtsfragen überaus fragwürdig, wenn nicht sogar obsolet.*

*Ohne Eintragung im Forstrechtskataster sah die Forstadministration auch nicht die Notwendigkeit einer Eintragung im Grundbuch zu Gunsten der Jachenau. Andererseits bestehen auf Grund von Aussagen in den Protokollen des Forstrechtsausschusses Zweifel, ob bei in Kraft treten des TZiWG 1964 die Bann- und Wuhrhölzer der Jachenau schon im Grundbuch für den Forst eingetragen waren. Der Staat war anfangs nicht verpflichtet, seine Gründe im Grundbuch einzutragen.*

*Schließlich ist festzustellen, dass die Jachenau als eine der walddreichsten Gemeinden Deutschland selber über keinen Quadratmeter Wald verfügt. Die Übertragung der Bann- und Wuhrhölzer in das Eigentum der Gemeinde würde diese in ihren infrastrukturellen Aufgaben und auch hinsichtlich des Haushalts erheblich stärken.*

### **Frage 3.b)**

**Welche Maßnahmen können zur Wiedererlangung der kommunalen Rechte ergriffen werden?**

Hierzu müsste ein verbindlicher Nachweis vorgelegt werden, dass Grundbuch oder Forstrechtskataster fehlerhaft sind. Im Übrigen würde eine „Wiedererlangung“ voraussetzen, dass eine „Aberkennung“ erfolgt ist, wofür kein Beleg vorliegt.

### **Stellungnahme Gudelius zu 3.b.)**

*Die Tatsache, dass die Rechte aus den Bann- und Wuhrhölzern nördlich der Benediktenwand eingetragen waren, die der Jachenau aber nicht, ist ein „verbindlicher Nachweis“ für den fehlerhaften Forstrechtskataster.*

*Wäre der Forstrechtskataster fehlerfrei, würde der Forstbetrieb Bad Tölz mir freien Einblick in die Seiten der Kirchenhölzer und Bann- und Wuhrhölzer gewähren. Er sperrt sich aber mit der Ausrede „nicht möglich für den Privatmann“. Ist der Forstrechtskataster ein öffentliches Buch oder ist er als Verschlussache „vertraulich“ oder sogar „geheim“ eingestuft? Allen meinen Nachforschungen in Forstrechtsfragen werden vom Forst Steine in den Weg gelegt. Hätte man saubere Papiere, könnte man durch entgegenkommende Offenheit mich vielleicht von der Korrektheit forstlichen Handelns überzeugen. So aber schürt man meine Zweifel und spornt mich an, weiter nachzuforschen.*

---

<sup>6</sup> Schmucker, Leonhard, Landrat a.D. Kreis Traunstein, Ruhpolding, telefonische Aussage am 12.04.2013.

Jost Gudelius, Raut 30 1/2, 83676 Jachenau, Germany

*In den Holzordnungen und Verzeichnissen aus der Zeit 1700 bis 1733 sind die Rechte der Jachenau an den Bann- und Wuhrhölzern eindeutig beschrieben. Nach der Säkularisation folgte ein schleichender Prozess der „Aberkennung“ dieser Rechte, der in der Nichtberücksichtigung dieser Rechte im TZiWG gipfelte.*

### **Frage 3.c)**

**Wie bewertet die Staatsregierung die Forderung, Art. 2 TZiWG um die „Bann- und Wuhrhölzer“ zu ergänzen?**

Das TZiWG hatte eine Enteignung sowohl für den Verpflichteten wie auch für die Berechtigten zur Folge, wie bei Antwort zu Frage 2.a) bereits ausgeführt wurde. Auf die Unterschiede in der historischen Beschreibung und in den Nutzungsverhältnissen zum Zeitpunkt des Beschlusses des TZiWG im Jahr 1964 wurde bei den Antworten zu den Fragen 2.b) und 2.c) bereits hingewiesen. Insofern wäre eine Einbeziehung von Rechten zum Bezug von Wuhrholz oder gar eine Einbeziehung der „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“ in die Bestimmungen des TZiWG nicht sachgerecht. Einige Wuhrholzrechte von Gemeinden im ehemaligen Herrschaftsgebiet des Klosters Benediktbeuern, die im Forstrechtskataster vorgetragen waren, wurden in den 1980er Jahren einvernehmlich nach den Bestimmungen des FoRG abgelöst. Zur Sachbehandlung bei der Ablösung dieser Rechte hat sich somit das FoRG als ausreichend erwiesen.

### **Stellungnahme Gudelius zu 3.c.)**

*Ziel des TZiWG ist es, die Holznutzungsrechte und -vergünstigungen vom Amts wegen abzulösen und die Berechtigten durch die Übereignung von Grundstücken aus ihrem Teilwald- oder Zinswaldbetrieb zu entschädigen.*

*Wäre man bei Abfassung des Gesetzes auf der Grundlage der historischen Beschreibung korrekt vorgegangen und hätte man den fehlenden Eintrag im Forstrechtskataster als Fehler der Forstadministration anerkannt, hätte man die kommunalen Forstrechte in gleicher Weise wie die der Bauern und der Kirche im TZiWG berücksichtigen müssen. Man hätte die Gemeinde durch Übereignung von Grundstücken aus ihren Bann- und Wuhrhölzern entschädigen müssen. So aber hat man das Unrecht des 19. Jahrhunderts im 20. Jahrhundert nur fortgeschrieben.*

*Die einvernehmliche Ablösung von Wuhrholzrechten nach dem FoRG nördlich der Benediktenwand in den 1980-er Jahren basierte auf der bald nach der Säkularisation vom Forst ohne „freie Übereinkunft“ (FoG 1852 Art. 27) durchgeführten Umwandlung von ungemessenen Forstberechtigungen in den Bann- und Wuhrhölzern in gemess-*

*sene. Damit hatte der Forst in eigener Machtvollkommenheit den Anspruch auf Fläche gründlich beseitigt.*

### **Frage 3.d)**

#### **Wie hoch wäre bei einer entsprechenden Gesetzesänderung die Einbuße für den Forst?**

Durch die in Frage 3.c) genannte Änderung des TZiWG können keine neuen Forstrechte entstehen. Daher können sich auch beim Forstvermögen keine Einbußen ergeben.

#### **Stellungnahme Gudelius zu 3.d.)**

*Die Antwort des StMELF ist wieder Themaverfehlung. Die Jachenau beabsichtigt mit einer Petition eine Änderung/Ergänzung des TZiWG durch den Landtag in Art. 1 oder 2 mit der Nennung der Kommune als Rechtsinhaber der Bann- und Wuhrhölzer. Dadurch sollen keine neuen Forstrechte entstehen, sondern die alten anerkannt werden und nach Maßgabe der Vorschriften des TZiWG Grundstücke übereignet werden. Bei Erfolg würde die Einbuße für den Forst ca. 1,6 % des Staatswaldes in der Jachenau betragen.*

### **Frage 3.e)**

#### **Werden in Bezug auf diese Forderungen Gespräche zwischen dem StMELF, dem Forstbetrieb und der Gemeinde geführt bzw. besteht hier von Seiten der Staatsregierung Gesprächsbereitschaft?**

Mit der Gemeinde Jachenau wurde über die „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“ bereits ein Gespräch unter Beteiligung meines Hauses geführt. Der Forstbetrieb Bad Tölz ist ebenfalls im Gespräch mit der Gemeinde.

#### **Stellungnahme Gudelius zu 3.d.)**

*Hauptprobleme aller Gespräche zwischen Forst und Gemeinde zum Thema sind*

- die weitgehende Unkenntnis der Gesprächsteilnehmer zur ganz speziellen historischen Entwicklung der Forstrechte in den Bann- und Wuhrhölzern,*
- das vermeintliche „Wissensmonopol“ des Forstes,*
- die Erfordernis, diesen Vorsprung des Forstes durch zeitaufwendige Recherche auszugleichen, um auf Augenhöhe verhandeln zu können,*

- *der Unwille des Forstes, frühere Fehler und begangenes Unrecht der Forstadministration anzuerkennen, einzugestehen und zu korrigieren (in anderen Bereichen deutscher Geschichte ist man da weiter).*

Aufgrund dieser doch erheblichen Unterschiede zu den Nutzungsverhältnissen in den „Teil- und Zinswäldern“ ist es nachvollziehbar, dass die „Wehr und Gemeinde-Bannhölzer“ nicht in die Regelungen des TZiWG einbezogen wurden.

Mit freundlichen Grüßen  
Helmut Brunner

### ***Stellungnahme Gudelius zu den Schlussbemerkungen***

*Die Unterschiede zwischen der Nutzung der Bauern und Söldner in den Teil- und Zinswäldern und der Nutzung der Gemeinde in den Bann- und Wuhrhölzern sind das Ergebnis der fortwährenden Machenschaften des Forstes zur Reduzierung dieser Rechte in den 150 Jahren von 1810 bis 1960. Es gibt aber keinen einzigen plausiblen Grund, warum die Gemeinde nicht gleich wie die Kirche im TZiWG berücksichtigt werden sollte.*

*Jost Gudelius*

Verteiler:  
*Bürgermeister Jachenau*  
*Gemeinderäte Jachenau 8x*  
*MdL Florian Streibl*